

FAHRERQUALIFIZIERUNGSNACHWEIS

Informationen zur Einführung des Fahrerqualifizierungsnachweis und der Einrichtung des Berufskraftfahrerqualifikationsregisters

Entsprechend der Vorgaben durch die EU-Richtlinie 2018/645 wird ab Mai 2021 der Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN) eingeführt, der den bisherigen Eintrag der Schlüsselzahl 95 im Führerschein sukzessive ersetzen wird. Hierzu hat das Kraftfahrtbundesamt ein zentrales elektronisches Berufskraftfahrerqualifikationsregister (BQR) eingerichtet, das den Austausch zwischen den EU-Mitgliedstaaten über ausgestellte und entzogene Teilnahmebescheinigungen gewährleisten soll und das seit 23.05.2021 einsatzbereit ist.



Urheber: BDR



Urheber: BDR

Stufe 1 (Einführung) ab 25. Mai 2021

Ab dem 25.05.2021 wird die Schlüsselzahl 95 als Nachweis der Berufskraftfahrerqualifikation nicht mehr in den Führerschein eingetragen. Die Fahrerlaubnisbehörde bestellt einen Fahrerqualifizierungsnachweis bei der Bundesdruckerei.

Stufe 2 (Anbindung der Anerkennungsbehörden, staatlich anerkannten Ausbildungsstätten und IHKs) ab 25. Oktober 2021

Ab Oktober 2021 können die Ausbildungsstätten die Weiterbildungen digital melden. Gemäß § 30 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG) gilt für bisher gesetzlich anerkannte Fahrschulen und Ausbildungsbetriebe eine Übergangsfrist bis zum 02.12.2022. Bis zu diesem Zeitpunkt können weiterhin Teilnahmebescheinigungen für Weiterbildungen in Papierform ausgehändigt werden. Erfolgreiche Abschlüsse der beschleunigten Grundqualifikation werden von der IHK gemeldet.

Wo beantrage ich den Fahrerqualifizierungsnachweis

Die zuständige Fahrerlaubnisbehörde stellt auf Antrag einen Fahrerqualifizierungsnachweis aus, sofern die Antragsteller nachweislich grundqualifiziert sind oder als grundqualifiziert gelten. Sind seit der Erlangung der Grundqualifikation mehr als fünf Jahre vergangen, muss eine abgeschlossene Weiterbildung nachweisen werden.

Welche Unterlagen sind für die Beantragung des Fahrerqualifizierungsnachweises erforderlich?

Zur Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Personalausweis
- 1 aktuelles biometrisches Lichtbild
- der aktuelle gültige Führerschein
- ggf. Bescheinigungen nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz bei gewerblicher Nutzung im Personen- bzw. Güterverkehr
- Formular für Unterschrift und Foto für den Nachweis

Was passiert bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Änderung des Fahrerqualifizierungsnachweises?

Bei Änderungen der den Angaben auf dem Fahrerqualifizierungsnachweis zugrunde liegenden Tatsachen ist auf Antrag ein neuer auszustellen. Der alte Nachweis ist der Behörde zurückzugeben. Wird ein Fahrerqualifizierungsnachweis wegen Verlust, Diebstahl oder Beschädigung eines vorhandenen Fahrerqualifizierungsnachweises beantragt, sind der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde vorzulegen:

1. bei Verlust eine Versicherung an Eides Statt
2. bei Diebstahl der Nachweis einer Polizeianzeige
3. bei Beschädigung der zu erneuernde Fahrerqualifizierungsnachweis.

Wann verlieren die ausgestellten Weiterbildungsnachweise ihre Gültigkeit?

Weiterbildungsnachweise, die nach den bis zum Ablauf des 21.12.2016 geltenden Vorschriften ausgefertigt worden sind, bleiben bis zum Ablauf des 21.12.2021 gültig.

Weiterbildungsnachweise, die nach den bis zum Ablauf des 23.8.2017 geltenden Vorschriften ausgefertigt worden sind, bleiben bis zum Ablauf des 23.08.2022 gültig.

Welche Vorteile hat der Fahrerqualifizierungsnachweis?

Der Fahrerqualifizierungsnachweis kann auch in den Fällen ausgestellt werden, in denen bislang der Eintrag der Schlüsselzahl „95“ in den Führerschein nicht möglich war, z. B. bei ausländischen Führerscheinen. Eine Abholung bei der Behörde ist möglich, aber nicht erforderlich, da eine Direktzustellung durch die Bundesdruckerei erfolgt.

Was kostet der Fahrerqualifizierungsnachweis?

Die Ausstellung (auch Änderung oder Beschädigung) incl. des Versandes eines Fahrerqualifizierungsnachweises (innerhalb Deutschlands) kostet 32,50 Euro. Bei Verlust oder Diebstahl des Fahrerqualifizierungsnachweises ergeben sich 36,90 Euro ggf. zuzüglich einer Gebühr für die Versicherung an Eides Statt.